



Satzung von Amnesty International Österreich

beschlossen bei der Mitgliederversammlung 2018

Artikel 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen Amnesty International Österreich. Er ist die Österreichische Sektion der Internationalen Vereinigung Amnesty International mit Sitz in London.
2. Der Sitz des Vereines ist Wien.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 (Bindung an die internationale Organisation)

1. Alle Organe und Mitglieder des Vereins sind in ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse der Global Assembly und des International Board (IB) sowie an die Weisungen des Internationalen Sekretariats (IS) von Amnesty International gebunden, soweit diese nicht der österreichischen oder EU-Rechtslage widersprechen.
2. Wird die vorliegende Satzung durch Änderungen der Internationalen Statuten von Amnesty International berührt, so hat die Geschäftsleitung der nächsten Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag auf Satzungsänderung vorzulegen.

Artikel 3 (Ziele und Zweck des Vereins)

Amnesty Internationals Vision ist die einer Welt, in der alle Menschen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsstandards festgeschriebenen Rechte haben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat es sich Amnesty International zur Aufgabe gemacht, durch Ermittlungsarbeit und Aktionen schwerwiegende Verletzungen dieser Rechte zu verhindern beziehungsweise zu beenden.

Amnesty International bildet eine weltweite Gemeinschaft von Menschenrechtsverteidiger*innen, mit den Prinzipien der internationalen Solidarität, effizienter Maßnahmen zu Gunsten des individuellen Opfers, weltweiter Tätigkeit, der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, sowie der Demokratie und des gegenseitigen Respekts.

Artikel 4 (Ideelle Mittel zur Erreichung der Vereinsziele)

Amnesty International wendet sich an Regierungen, zwischenstaatliche Organisationen, bewaffnete politische Gruppen, Unternehmen und sonstige nicht-staatliche Akteur*innen.

Amnesty International ist bestrebt, Menschenrechtsverletzungen genau, rasch und beharrlich aufzudecken. Die Organisation ermittelt systematisch und unparteiisch die Fakten individueller Fälle und Muster von Menschenrechtsverletzungen. Diese Ermittlungsergebnisse werden veröffentlicht, und Mitglieder, Unterstützer*innen und Mitarbeiter*innen mobilisieren öffentlichen Druck auf Regierungen und andere, die Menschenrechtsverletzungen zu beenden.

Zusätzlich zu ihrer Arbeit gegen spezifische Menschenrechtsverletzungen drängt Amnesty International alle Regierungen, die Herrschaft des Rechts zu beachten und Menschenrechtsstandards zu ratifizieren und umzusetzen; sie führt ein weites Spektrum von Aktivitäten im Bereich der Menschenrechtsbildung durch; und sie bestärkt zwischenstaatliche Organisationen, Einzelpersonen und alle Organe der Gesellschaft darin, die Menschenrechte zu unterstützen und einzuhalten.

AI-Österreich betreibt ein Netzwerk von Aktivist*innen, gibt in regelmäßigen Abständen elektronische und gedruckte Informationen an Mitglieder, Interessierte und Medien heraus und betreibt zur Förderung des Menschenrechtsbewusstseins eine Menschenrechtsbildungseinrichtung. Für Opfer von Menschenrechtsverletzungen interveniert AI-Österreich bei Krisen, betreibt für diese ein Urgent Action-Netzwerk und unterstützt sie mit Hilfe des Relief-Fonds.

Artikel 5 (Materielle Mittel - Finanzierung)

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch ordentliche Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Paten- und Patinnenschaften und Spenden, Einnahmen von AI-Gruppen, Sachspenden, Spenden aus Aktionen, Sponsoring, öffentliche Zuschüsse nur innerhalb der internationalen AI-Richtlinien, Hinterlassenschaften, Erlöse Relieffonds, Erlöse aus der Veräußerung von Informationsmaterial und Erlöse aus Veranstaltungen und Aktionen.

Artikel 6 (Gemeinnützigkeit und humanitäre Mildtätigkeit)

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO). Weiters ist der Verein durch seinen Einsatz für Menschen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden oder von Menschenrechtsverletzungen bedroht sind, mildtätig im Sinne des § 37 BAO. Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile; sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nur für solche Auslagen, die ihnen in Erfüllung eines Auftrages des Vereins entstanden sind.

Artikel 7 (Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag und können den Verein durch ihr Stimmrecht aktiv mitgestalten. Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag und unterstützen den Verein finanziell.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch zweimalige Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen, in seinen Mitgliederrechten eingeschränkt bzw. seine Aufnahme verweigert werden, wenn sein Verhalten mit den Bestimmungen der Satzung nicht im Einklang steht. Über den Ausschluss, die Einschränkung von Mitgliederrechten bzw. die Verweigerung der Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung. Gegen Entscheidungen über Ausschluss oder Einschränkungen von Mitgliederrechten durch die Geschäftsleitung besteht das Berufungsrecht an die Schlichtungsstelle, über welches der*die Betroffene nachweislich zu informieren ist.

Artikel 8 (Mitarbeitsformen für Mitglieder)

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Arbeitsformen teilzunehmen. Die Arbeit erfolgt im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Geschäftsleitung für die Erreichung der in Art. 3 genannten Ziele.
2. Arbeitsformen werden von der Geschäftsleitung eingerichtet und beendet.
3. Mitglieder, die laufend arbeiten, können sich durch eine persönliche und schriftliche Erklärung jährlich vom Mitgliedsbeitrag befreien lassen.
4. Mitglieder, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen, haben über Gründung und Auflösung das AI-office zu informieren.
5. Mitglieder, die finanzielle Mittel verwalten, haben entsprechend den Finanzrichtlinien zu handeln.

Artikel 9 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Artikel 10);
 - b) das Präsidium (Artikel 11);
 - c) die Geschäftsleitung (Artikel 12);
 - d) die Rechnungsprüfer*innen (Artikel 13);
 - e) die MV-Kommission (Artikel 15);
 - f) die Schlichtungsstelle (Artikel 16);
 - g) das Nominierungskomitee (Artikel 17).

Artikel 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Amnesty International Österreich. Sie kann über sämtliche Geschäfte beschließen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind Beschlüsse zu folgenden Agenden:
 - a) Festsetzung und Änderung der Satzung;
 - b) Wahl, gegebenenfalls Abwahl und Entlastung des Präsidiums;
 - c) Wahl und gegebenenfalls Abwahl der Rechnungsprüfer*innen, der MV-Kommission, der zu wählenden Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie des Nominierungskomitees;
 - d) Wahl der externen Abschlussprüfer*in gemäß VerG 2002, § 5, Abs. 5;
 - e) Grundsätze der Organisationsstruktur und deren Änderung;
 - f) Bestätigung, Abänderung und Widerruf der strategischen Planung von Amnesty International Österreich;
 - g) Festlegung der Grundzüge der Einnahmen- und Ausgabenpolitik von Amnesty International Österreich, wobei der jährlich festgelegte Budgetrahmen in der Begründung angeführt werden muss;
 - h) Festsetzung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages, ausgenommen die aktuelle Verbraucherpreisindexangleichung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge ausgehend vom Niveau der jeweils letzten Festsetzung durch die Mitgliederversammlung;
 - i) sonstige grundsätzliche Maßnahmen zur Förderung der Vereinsziele sowie alle weiteren Geschäfte, die durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 4 oder auf Beschluss des Präsidiums oder auf Beschluss der Geschäftsleitung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Rechnungsprüfer*innen haben jederzeit, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder anderen gravierenden finanziellen Problemen von Amnesty International Österreich die Möglichkeit, innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der auch Misstrauensanträge gegen Präsidiumsmitglieder und/oder Rechnungsprüfer*innen eingebracht werden können.

Das International Board (IB) von Amnesty International hat die Möglichkeit, innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Geschäftsleitung lädt mindestens 28 Tage vorher alle Mitglieder schriftlich unter Beifügung der von der MV-Kommission (Mitgliederversammlungskommission) erstellten Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
4. Aktives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder gemäß Artikel 7, sofern ihr fälliger Mitgliedsbeitrag bis 31.12. des Vorjahres bei Amnesty International Österreich eingelangt ist. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Delegierungen sind unzulässig.
5. Das passive Wahlrecht besitzen, sofern in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, alle ordentlichen Mitglieder, ausgenommen juristische Personen. Zur Wahl in das Präsidium und zum*zur Rechnungsprüfer*in sind nur volljährige ordentliche Mitglieder berechtigt.
6. Das Antragsrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und Vereinsorganen zu.
7. Die Mitgliederversammlung ist unmittelbar nach der Eröffnung beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung oder in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Präsidiumsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, gegengelesen wird und die das nachweislich bestätigen müssen. Alle Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.
9. Näheres wird durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Geschäftsordnung sowie jede Änderung derselben kann von der Mitgliederversammlung nur durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 11 (Präsidium)

1. Dem Präsidium obliegen als Aufsichtsorgan im Sinne des VerG 2002, § 5, Abs. 4 im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Festlegung der Grundsätze der Vereinspolitik, die Festlegung der Strategie und die Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften von Amnesty International Österreich. Die außergewöhnlichen Geschäfte werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums genauer festgelegt.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören im Besonderen:

- a) Beschluss, Überwachung und Steuerung der strategischen Planung, der operativen Jahresschwerpunkte und des Budgetrahmens von Amnesty International Österreich;
- b) Vorlage der strategischen Planung von Amnesty International Österreich an die Mitgliederversammlung;
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitungsmitglieder
- d) Die Vertretung des Vereins gegenüber der Geschäftsleitung (insbesondere was den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten betrifft) und die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsleitung;
- e) Beschluss der Geschäftsordnung für das Präsidium;
- f) Beschluss oder Aufhebung der von der Geschäftsleitung gemäß Art. 12, Zi 1 lit. e vorgelegten Geschäftsordnung der Geschäftsleitung, wobei das Präsidium auch einen eigenen Vorschlag beschließen kann, wenn nach angemessener Frist die Geschäftsleitung keinen Vorschlag unterbreitet oder sich das Präsidium und die Geschäftsleitung nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen können;
- g) Vertretung von Mitgliedern der Geschäftsleitung im Falle einer Vakanz oder Handlungsunfähigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung, wobei das Präsidium für diese Fälle jeweils ein oder mehrere Präsidiumsmitglieder als Vertretung je Mitglied der Geschäftsleitung festlegt. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsleitung geschäftsfähig, vertritt dieses gemeinsam mit einem Präsidiumsmitglied den Verein;
- h) Außergewöhnliche Geschäfte gemäß der Geschäftsordnung des Präsidiums, wobei der An- und Verkauf sowie die Belastung von Liegenschaften, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, die An- und Abmeldung von Gewerben, die Fertigung von Wechseln, der Abschluss unbedingter Erbschaftserklärungen, der Abschluss unkündbarer Dienstverhältnisse, der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und der Antrag auf Vereinsauflösung in jedem Fall außergewöhnliche Geschäfte sind;
- i) alle weiteren Aufgaben, die durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausdrücklich dem Präsidium zugewiesen werden.

Das Präsidium ist berechtigt, sich bei allen Organen des Vereins jederzeit umfassend über deren Tätigkeit zu informieren und Einsicht in die Korrespondenz und alle Bücher zu nehmen. Das Heranziehen von Mitarbeiter*innen erfolgt ausschließlich in Absprache mit der Geschäftsleitung.

2. Das Präsidium besteht aus fünf gewählten Mitgliedern. Soweit durch die Mitgliederversammlung nicht besondere Geschäftsbereiche zugewiesen werden, konstituiert sich das Präsidium selbst. Der*die Präsident*in, das Präsidiumsmitglied für Internationales (standing representative) sowie das Präsidiumsmitglied für Finanzen sind jedoch von der Mitgliederversammlung direkt zu wählen. Das Präsidiumsmitglied für Finanzen kann nicht gleichzeitig Präsident*in oder das Präsidiumsmitglied für Internationales sein.

Das Präsidium kann bis zu zwei Personen zusätzlich als Präsidiumsmitglieder ohne Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

Wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern die Anzahl der Präsidiumsmitglieder weniger als fünf beträgt, muss das Präsidium entweder Präsidiumsmitglieder entsprechend obigem Absatz innerhalb von zwei Monaten kooptieren oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein kooptiertes Präsidiumsmitglied kann auf Vorschlag des Präsidiums von der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl als ordentliches Präsidiumsmitglied bestätigt werden.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl in das Präsidium ist zulässig, jedoch ist die ununterbrochene Mitgliedschaft im Präsidium auf sechs Jahre begrenzt. Nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Jahren ist eine Wiederwahl in das Präsidium möglich.

4. Angestellte des Vereins sowie Personen, die vom Verein ein Honorar erhalten, dürfen keine gewählten Präsidiumsmitglieder sein. Ehemalige Angestellte des Vereins können erst nach einer zweijährigen Wartezeit nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses im Verein in das Präsidium gewählt werden. Ehemalige Mitglieder des Nominierungskomitees können frühestens nach einer einjährigen Wartezeit in das Präsidium gewählt werden. Ehemalige Präsidiumsmitglieder können erst nach einer zweijährigen Wartezeit nach Beendigung ihrer Präsidiumstätigkeit im Verein angestellt werden.
5. Die Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung.
Weiters endet die Tätigkeit einzelner Präsidiumsmitglieder oder des gesamten Präsidiums durch Abberufung durch das International Board (IB) von Amnesty International unter gleichzeitiger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Artikel 10, Zi. 2, letzter Absatz.
6. Das Präsidium kann Aufgaben an Arbeitskreise oder andere übertragen. Diese sind dem Präsidium Rechenschaft schuldig. Die in Zi. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben sind nicht an Arbeitskreise oder andere übertragbar.
7. Das Präsidium trifft, so oft es seine Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Präsidiums sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese muss vorsehen, dass es einen Teil geben kann, der wegen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Dritter nicht öffentlich abgehalten wird, und dass die gesamte Tagesordnung vor der Sitzung von allen Mitgliedern angefordert werden kann.
8. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Präsidiums bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Für dringende Entscheidungen besteht die Möglichkeit Umlaufbeschlüsse auf schriftlichem Weg zu fassen. Umlaufbeschlüsse des Präsidiums bedürfen einer nachweislichen Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
9. Das Protokoll der Sitzung hat jedenfalls die Beschlüsse zu enthalten. Es muss von zwei Präsidiumsmitgliedern gegengelesen werden, die das nachweislich bestätigen müssen. Alle Mitglieder haben das Recht, Einsicht in den Teil des Protokolls zu nehmen, der den öffentlichen Teil der Sitzung betrifft. Wurde ein Teil der Sitzung nicht öffentlich abgehalten, ist Einsicht in die Tagesordnung und alle Passagen dieses Teils zu geben die nicht schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen unterliegen. Beschlüsse, die ein Mitglied oder Organ unmittelbar betreffen, sind diesem direkt schriftlich mitzuteilen.
10. Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung schriftlich über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Der Rechenschaftsbericht ist allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen.
11. Das Präsidium hat die Ermächtigung, für besonders haftungsgeneigte Tätigkeiten der nicht ehrenamtlichen Geschäftsleitung die Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzuschränken oder auszuschließen.
12. Amnesty International Österreich verzichtet gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums auf die Geltendmachung von Regress- und Haftungsansprüchen wegen leicht fahrlässigen Handelns. Regress- und Haftungsansprüchen wegen grob fahrlässigen Handelns werden auf € 50.000,- pro Präsidiumsmitglied und Funktionsperiode beschränkt.

Amnesty International Österreich wird die Mitglieder des Präsidiums im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen von allen Ansprüchen Dritter - inklusive allfälliger in Geldbeträgen verhängter Strafen - schad- und klaglos halten, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglied oder Mitglied von Amnesty International Österreich erfolgen. Weiters wird Amnesty International Österreich allen Präsidiumsmitgliedern die Kosten der Rechtsvertretung bei der Abwehr aller Haftungsansprüche von Seiten Dritter sowie bei Strafverfahren gegen sie finanzieren, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglied oder Mitglied von AI-Österreich erfolgen.

Liegt dem Anlassfall grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zu Grunde, ist Amnesty International Österreich nach Abschluss des Verfahrens berechtigt, sich am betroffenen Präsidiumsmitglied im Rahmen obiger Haftungsbestimmungen schadlos zu halten.

In allen genannten Belangen ist ein haftungsauslösendes Untätigbleiben einem aktiven Tätigwerden gleichzusetzen.

Artikel 12 (Geschäftsleitung)

1. Der Geschäftsleitung obliegen als Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002, § 5, Abs. 3 im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse des Präsidiums die Vertretung, die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der gesamten Arbeit von Amnesty International Österreich. Sie ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Vertretung von Amnesty International Österreich nach außen erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsleitung. Ist nur ein Mitglied geschäftsfähig, vertritt dieses gemeinsam mit einem Präsidiumsmitglied gemäß Art. 11, Zi. 1 lit. g den Verein.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, die Geschäfte unter ständiger Wahrung der Interessen des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Sinne des VerG 2002, §24, Abs. 1 zu führen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören im Besonderen:

- a) Festlegung der Arbeitsformen für Mitglieder sowie die Aufsicht darüber;
 - b) Verantwortung für die Erstellung und Implementierung der strategischen Planung, wobei die Erstellung unter der Einbeziehung des Präsidiums erfolgt;
 - c) die operative Planung von Amnesty International Österreich;
 - d) Vorlage der Grundzüge der Einnahmen- und Ausgabenpolitik von Amnesty International Österreich an die Mitgliederversammlung;
 - e) Verantwortung für die Erstellung und den Vollzug des Budgets innerhalb des vom Präsidium festgelegten Budgetrahmens und die Unterfertigung der Bilanz;
 - f) Vorlage der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung an das Präsidium, wobei die Geschäftsordnung zumindest enthalten hat wie Beschlüsse dokumentiert werden, wie Anträge durch Vereinsmitglieder behandelt werden, wie die Geschäftsverteilung der Geschäftsleitungsmitglieder aussieht und wie die Vertretung der Geschäftsleitung im Innenverhältnis aussieht, wobei die Geschäftsleitung auch die Möglichkeit hat, einen diesbezüglichen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen, wenn sich das Präsidium und die Geschäftsleitung auf keinen Vorschlag einigen können;
 - g) Die Unterbreitung eines Vorschlages für die Wahl eines*r externen Abschlussprüfer*s*in gemäß VerG 2002 § 5, Abs. 5 an die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Rechnungsprüfer*innen;
 - h) Ausschluss oder Einschränkungen von Mitgliederrechten von Mitgliedern;
 - i) Abberufung von Mitgliedern von ihren Funktionen, sofern sie nicht direkt von der Mitgliederversammlung für diese Funktion gewählt sind;
 - j) alle weiteren Aufgaben, die durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausdrücklich der Geschäftsleitung zugewiesen werden.
2. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch das Präsidium für eine maximal fünfjährige Funktionsperiode bestellt. Eine Wiederbestellung in die Geschäftsleitung ist zulässig. Die besonderen Geschäftsbereiche der Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch das Präsidium zugewiesen.
 3. Die Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch Abberufung durch das Präsidium.
Weiters endet die Tätigkeit einzelner Mitglieder der Geschäftsleitung oder der gesamten Geschäftsleitung durch Abberufung durch das International Board (IB) von Amnesty International unter gleichzeitiger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Art. 10, Zi. 2, letzter Absatz.
 4. Die Geschäftsleitung kann Aufgaben an Arbeitskreise oder andere übertragen. Diese sind der Geschäftsleitung Rechenschaft schuldig. Die in Zi. 1 lit. a bis i genannten Aufgaben sind nicht an Arbeitskreise oder andere übertragbar.
 5. Beschlüsse der Geschäftsleitung müssen einstimmig getroffen werden. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium. Bei dringenden Angelegenheiten geschieht das mittels Umlaufbeschluss gemäß Artikel 11, Zi. 8.
 6. Die Geschäftsleitung hat der Mitgliederversammlung schriftlich über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Der Rechenschaftsbericht ist allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

Artikel 13 (Rechnungsprüfer*innen)

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Kontrolle der Vereinsgebarung. Dazu gehören insbesondere die in den Punkten 3 bis 6 aufgelisteten Aufgaben und Rechte.
3. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Überprüfung der belegsmäßigen Richtigkeit der Buchhaltung, der Übereinstimmung der Finanzgebarung mit der Satzung und mit den Beschlüssen der zuständigen Organe, sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Spendengelder.
Die Rechnungsprüfer*innen haben die Möglichkeit, dazu eine externe wirtschaftliche Beratung beizuziehen.
4. Die Geschäftsleitung hat die Rechnungsprüfer*innen jeweils zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber Ende des nächsten Quartals einen Quartalsbericht über die finanzielle Situation von Amnesty International Österreich in schriftlicher Form zu liefern. Der Quartalsbericht beinhaltet den Quartalsabschluss des laufenden Jahres, sowie den des Vorjahres.
Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Organe des Vereins sind verpflichtet, den Rechnungsprüfer*innen darüber Auskunft zu geben.
Bei Erstellung der Finanzplanung von Amnesty International Österreich können die Rechnungsprüfer*innen die Planung in Hinblick auf Plausibilität überprüfen.
5. Die Rechnungsprüfer*innen unterstützen das Präsidium und die Geschäftsleitung mit Hinweisen und Anregungen. Vorschläge der Rechnungsprüfer*innen an das Präsidium und/oder die Geschäftsleitung sind in schriftlicher Form einzubringen.
6. Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, der Mitgliederversammlung einen eigenen begründeten Vorschlag für die Wahl einer Abschlussprüfer*in gemäß VerG 2002, § 5, Abs. 5 zu unterbreiten, soweit sie sich nicht mit der Geschäftsleitung auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen können.
7. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag bezüglich der Entlastung des Präsidiums.
8. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Präsidium angehören. Angestellte des Vereins sowie Personen, die vom Verein ein Honorar erhalten, sind ebenfalls nicht als Rechnungsprüfer*innen wählbar.
9. Die Tätigkeit als Rechnungsprüfer*in endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines*r Rechnungsprüfer*in während der Funktionsperiode kann der*die verbleibende Rechnungsprüfer*in eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Rechnungsprüfer*in kooptieren.
10. Die Bestimmungen des Artikels 11, Zi. 12 gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer*innen.

Artikel 14 (Delegation Global Assembly)

1. Das Präsidiumsmitglied für Internationales (standing representative) vertritt Amnesty International Österreich in der Global Assembly.
2. Für das reguläre Treffen der Global Assembly (Global Assembly Meeting) entsendet Amnesty International Österreich zwei weitere Delegierte wobei eine Person vom Präsidium und eine Person von der Geschäftsleitung nominiert wird. Die Nominierung soll so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese Mitglieder auch schon an dem der Global Assembly vorangehenden Regional Forum teilnehmen können.
3. Wenn Amnesty International Österreich zusätzlich eine*n Jugenddelegierte*n entsenden darf, wird diese Person vom Präsidium nominiert. Im Regelfall wird das alle drei Jahre sein.
4. Die Teilnehmer*innen am Global Assembly Meeting und Regional Forum haben innerhalb von zwei Monaten nach dem Global Assembly Meeting bzw. nach dem Regional Forum dem Präsidium und der Geschäftsleitung einen Bericht vorzulegen.

Artikel 15 (MV-Kommission)

1. Der MV-Kommission (Mitgliederversammlungskommission) obliegen im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vorplanung, die Vorbereitung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung. Die MV-Kommission kann den Vorsitz bei den Sitzungen des Plenums auch an dritte Personen übertragen. Die genaue Aufgabenbeschreibung und die Erfordernisse für Entscheidungen der MV-Kommission werden durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die MV-Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in wählen.
3. Die Mitglieder der MV-Kommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, bei der sie gewählt wurden und endet mit dem Ende der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kommissionstätigkeit eines Mitgliedes endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung.

Für Mitglieder der MV-Kommission, die ihre Tätigkeit vorzeitig beendet haben, kann die MV-Kommission auf Vorschlag des*der Sprecher*in mit einfacher Mehrheit Ersatzmitglieder mit Sitz und Stimme kooptieren. Die Geschäftsleitung ist darüber umgehend zu informieren.

Artikel 16 (Schlichtungsstelle)

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Sie kann von allen Mitgliedern und Organen angerufen werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Anrufung der Schlichtungsstelle zulässig.
2. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei ständigen Mitgliedern, die eine*n Vorsitzende*n bestimmen, und zwei Mitgliedern, die für den jeweiligen Streitfall nominiert werden.

Die ständigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit dieser Mitglieder endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung.

Im Streitfall hat jeder Streitteil nach schriftlicher Aufforderung durch die*den Vorsitzende*n innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Mitglied zu nominieren.

3. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
Im Falle der Befangenheit eines ständigen Mitglieds oder der nicht fristgerechten Nominierung eines Mitglieds durch die Streitteile ist von den ständigen Mitgliedern ein Ersatzmitglied zu nominieren.
4. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
5. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt.

Artikel 17 (Nominierungskomitee)

1. Die Aufgabe des Nominierungskomitees ist die Suche nach und Bewertung von qualifizierten Kandidat*innen für das Präsidium und andere ehrenamtliche Organe (für Wahlen und Kooptierungen) in Absprache mit dem jeweiligen Gremium. Dabei unterstützt das Nominierungskomitee die Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den jeweiligen Organen.

Das Nominierungskomitee berichtet der Mitgliederversammlung über die Bewertungen, wie sie zustande gekommen sind und über die geleistete Arbeit.

Darüber hinaus können alle Organe des Vereins das Nominierungskomitee – nach dessen Zustimmung – bei allen Personalentscheidungen/Personalauswahlprozessen als Beratungsorgan heranziehen.

2. Das Nominierungskomitee besteht aus
 - a) drei gewählten Mitgliedern mit Stimmrecht, die aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in wählen, und

b) je einem vom Präsidium und von der Geschäftsleitung entsendeten Mitglied ohne Stimmrecht.

Das Nominierungskomitee kann im Bedarfsfall bis zu zwei Personen ohne Stimmrecht kooptieren.

3. Die Mitglieder des Nominierungskomitees werden von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Funktionsperiode gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl in das Nominierungskomitee ist zulässig. Nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Jahren ist eine Wiederwahl oder Kooptierung in das Nominierungskomitee möglich.
4. Die Tätigkeit eines Mitglieds endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung.
Endet die Tätigkeit eines Mitglieds vorzeitig, können die Mitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren, das mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des ausgeschiedenen tritt. Das Präsidium ist darüber umgehend zu informieren.
5. Beschlüsse des Nominierungskomitees werden mit Stimmenmehrheit getroffen.
6. Das Nominierungskomitee fördert die mittel- und langfristige Entwicklung von geeigneten Kandidat*innen durch geeignete Maßnahmen.
7. Das Nominierungskomitee achtet in seiner Arbeit auf den Schutz der Privatsphäre von Kandidat*innen, auf Aspekte der Diversität und auf mögliche Interessenskonflikte. Es beschließt zur Festlegung der genauen Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.

Artikel 18 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:
 - a) Die Zahl der abgegebenen Stimmen muss mindestens so groß sein, wie die Hälfte der Anzahl der möglichen Stimmen (ausgegebene Stimmkarten).
 - b) Der Antrag muss von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen unterstützt werden.
 - c) Stimmenthaltungen zählen als negative Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für mildtätige Zwecke gemäß der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) bzw. Zwecke der Entwicklungshilfe oder Katastrophenhilfe im Sinne §4a Z.3 EStG zu verwenden.
3. Der Auflösungsbeschluss ist umgehend nach Ende der ihn beschließenden Mitgliederversammlung in eine der Kernsprachen (core languages) von Amnesty International zu übersetzen und dem*der Sprecher*in des International Board (Chairperson of the International Board) von Amnesty International nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Er erlangt nur vereinsrechtliche Gültigkeit, wenn ihm vom*von der Sprecher*in des International Board (Chairperson of the International Board) von Amnesty International nicht binnen vierzehn Tagen nach Kenntnisbringung widersprochen wird.

Dieser Widerspruch kann nur unter gleichzeitiger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Art. 10, Zi. 2, letzter Absatz erfolgen.

Zur Übersetzung und Kenntnisbringung dieses Auflösungsbeschlusses sind alle Mitglieder und Mitarbeiter*innen von Amnesty International Österreich berechtigt und das Präsidium sowie die Geschäftsleitung verpflichtet.

Artikel 19 (Satzungsänderung)

1. Die Satzung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
 - a) Die Zahl der abgegebenen Stimmen muss mindestens so groß sein, wie die Hälfte der Anzahl der möglichen Stimmen (ausgegebene Stimmkarten).
 - b) Der Antrag muss von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen unterstützt werden.
 - c) Stimmenthaltungen zählen als negative Stimmen.
2. In dem in Art. 2, Zi. 2 genannten Fall ist eine Satzungsänderung jedenfalls zu beantragen.

3. Beschlossene Satzungsänderungen sind umgehend nach Ende der sie beschließenden Mitgliederversammlung in eine der Kernsprachen (core languages) von Amnesty International zu übersetzen und dem** International Board und der*dem Generalsekretär*in durch die geeignete Funktion im Internationalen Sekretariat nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Sie erlangen nur vereinsrechtliche Gültigkeit, wenn ihnen vom*von der Sprecher*in des International Board (Chairperson of the International Board) von Amnesty International nicht binnen vierzehn Tagen nach Kenntnisbringung widersprochen wird.

Dieser Widerspruch kann nur zu allen während der betreffenden Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen in ihrer Gesamtheit und unter gleichzeitiger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Art. 10, Zi. 2, letzter Absatz erfolgen.

Zur Übersetzung und Kenntnisbringung von beschlossenen Satzungsänderungen sind alle Mitglieder und Mitarbeiter*innen von Amnesty International Österreich berechtigt und das Präsidium sowie die Geschäftsleitung verpflichtet.

4. Vereinsrechtlich gültige Satzungsänderung bzw. die Beendigung der Vereinstätigkeit werden unverzüglich den zuständigen Behörden (darunter insbesondere dem Finanzamt 1/23) bekanntgegeben.